



Die Gemeinde Icking erläßt auf Grund des Art. 22 a des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) und Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende vom Gemeinderat in seiner Sitzung vom 07.02.1994 beschlossene

Satzung über die Sondernutzung an öffentlichem Verkehrsgrund in der Gemeinde Icking (Sondernutzungssatzung)

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für den Raum auf, unter und über den von der Gemeinde dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Gehsteigen, Wegen, Plätzen und Anlagen, sowie für Ortsdurchfahrten von Bundes-, Staats- und Kreisstraßen, soweit diese in der Baulast der Gemeinde stehen.

§ 2 Begriff des Gemeingebrauchs und der Sondernutzung

- (1) Unter Gemeingebrauch versteht man die Benutzung der öffentlichen Verkehrsflächen im Rahmen ihrer Widmung für den Verkehr durch jedermann.
- (2) Jede über den Gemeingebrauch hinausgehende Benutzung des öffentl. Verkehrsraumes ist eine Sondernutzung, ohne Rücksicht darauf, ob durch die Benutzung der Gemeingebrauch beeinträchtigt werden kann oder nicht. Wird der Gemeingebrauch durch die Benutzung der öffentl. Verkehrsfläche nicht beeinträchtigt - insbesondere für Zwecke der öffentl. Versorgung -, so richtet sich die Sondernutzung nach bürgerlichem Recht.
- (3) Die nur kurzfristige Beeinträchtigung des Gemeingebrauchs bei Benutzung der Straße für Zwecke der öffentlichen Versorgung unterliegt nicht den Bestimmungen dieser Satzung.

§ 3 Genehmigungspflicht

- (1) Jede Sondernutzung bedarf der Genehmigung durch die Gemeinde Icking.
- (2) Die Genehmigung ist spätestens eine Woche vor Inanspruchnahme der Sondernutzung schriftlich zu beantragen. Dabei sind Art, Zweck, Ort, Ausmaß und die voraussichtliche Dauer der Sondernutzung anzugeben und soweit erforderlich, Zeichnungen und Pläne vorzulegen.
- (3) Die Genehmigung wird in stets widerruflicher Weise für einen bestimmten Zeitraum oder auf unbestimmte Zeit schriftlich erteilt. Ob und inwieweit eine Sondernutzungsgenehmigung zu erteilen ist, richtet sich nach dem Einzelfall.

- (4) Soweit es die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, sowie der Schutz der öffentlichen Flächen erfordern, kann die Genehmigung von Bedingungen und Auflagen abhängig gemacht werden, wobei Auflagen auch nachträglich festgesetzt werden können.
- (5) Durch eine nach dieser Satzung erteilten Genehmigung wird die Erlaubnis oder Genehmigungspflicht nach sonstigen Rechtsvorschriften nicht berührt.

§ 4 Genehmigungspflichtige Sondernutzungen

- (1) Sondernutzungen im Sinne des § 2 Abs. 2 dieser Satzung sind insbesondere:
 - a) Das mit dem Be- und Entladen von Fahrzeugen nicht mehr zusammenhängende Lagern von Gegenständen.
 - b) Das Aufstellen von Baugerüsten, sowie das Lagern von Baumaterialien, Baubuden, Maschinen usw. auf öffentlichen Verkehrsgrund.
 - c) Die Voll- und Teilspernung einer öffentlichen Verkehrsfläche.
 - d) Auslagen, Schaukästen, Warenautomaten und sonstige Automaten, falls diese mehr als 10 cm in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen.
 - e) Verkaufsvorrichtungen wie Kleiderständer, Warenkörbe, Vitrinen, stille Zeitungsverkäufer und Ähnliches.
 - f) Verkaufsstände, Kioske, Verkaufs- oder Ausstellungsfahrzeuge, oder andere, ähnliche bewegliche Vorrichtungen außerhalb des Marktverkehrs.
 - g) Werbeveranstaltungen und -ausstellungen.
 - h) Tische und Stühle in Verbindung mit einem Terrassenbetrieb.
 - i) Fahrradstände oder ähnliche Vorrichtungen.
 - j) Über- und Sonnendächer, Markisen und ähnliche Anlagen, wenn sie mehr als 30 cm in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen.
 - k) Masten und Pfosten (wie Reklamemasten, Fahnenstangen usw.).
 - l) Informationsstände, Tische u.ä. ohne gewerblichen Zusammenhang.
 - m) Die Benutzung öffentlichen Verkehrsgrundes durch Schaustell- und Zirkusunternehmen.
 - n) Über- und unterirdische Rohrleitungen, Kabel und Kanäle.
- (2) Jede sonstige in der Aufführung des Absatzes 1 nicht erschöpfend beschriebene Sondernutzung ist entsprechend der jeweils annähernd zutreffenden Beschreibung zu behandeln.

§ 5 Genehmigungsfreie Sondernutzung

- (1) Ist für eine Sondernutzung allein oder im Zusammenhang mit anderen Baumaßnahmen eine bauaufsichtliche Genehmigung erforderlich, so entfällt die Genehmigungspflicht, nicht jedoch die Gebührenpflicht nach der Sondernutzungsgebührensatzung. Gleiches gilt für Straßen- und Gehsteigsperrungen, da hierfür die Genehmigung der Straßenverkehrsbehörde erforderlich ist.
- (2) Weiter bedürfen keiner Genehmigung:
 - a) Die Aufstellung von Plakatständern 43 Tage vor jeder politischen Wahl und vor jedem Volksbegehren oder Volksentscheid.

- b) Straßensperrungen aus Anlaß von Umzügen, sowie für Standkonzerte.
- c) Sondernutzungen, die von der Gemeinde selbst beansprucht werden.

§ 6 Nichtgenehmigung und Widerruf einer Sondernutzung

- (1) Eine Genehmigung kann versagt werden, wenn durch die Sondernutzung die öffentliche Sicherheit und Ordnung, sowie die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs beeinträchtigt wird und die Beeinträchtigung auch nicht durch Bedingungen und Auflagen ausgeschlossen werden kann oder ein öffentliches Interesse an der Nichtgenehmigung besteht.
- (2) Verkaufsvorrichtungen usw. dürfen auf Gehsteigen nur aufgestellt werden, wenn für den Fußgängerverkehr eine angemessene Breite freigehalten wird.
- (3) Eine bereits erteilte Sondernutzungsgenehmigung kann widerrufen werden, wenn es das öffentliche Interesse erfordert, Bedingungen und Auflagen nicht eingehalten werden oder Gründe eintreten, nach denen eine Genehmigung hätte versagt werden müssen.
- (4) Die Ausübung einer Sondernutzung kann eingeschränkt oder vorübergehend untersagt werden, wenn dies durch öffentliche Belange erforderlich wird.
- (5) Für das über das zulässige Parken hinausgehende Abstellen von Wohnwagen wird grundsätzlich keine Sondernutzungsgenehmigung erteilt.

§ 7 Freihaltung von Versorgungseinrichtungen

Bei der Ausübung einer Sondernutzung ist darauf zu achten, daß alle in den öffentlichen Flächen eingebauten Versorgungsleitungen, sowie die Straßenrinnen, Kanalschächte und Hydranten freigehalten werden oder unverzüglich zugänglich gemacht werden können. Darüber hinaus muß deren Funktionsfähigkeit uneingeschränkt erhalten bleiben.

§ 8 Beseitigung von Anlagen und Gegenständen

Erlischt die Genehmigung, wird sie vorübergehend untersagt oder wird sie widerrufen, so sind alle zur Sondernutzung verwendeten Gegenstände oder Anlagen unverzüglich zu beseitigen. Kommt ein Verpflichteter dieser Anordnung nicht rechtzeitig nach, so kann die Gemeinde im Wege der Ersatzvornahme diese Handlung durchführen. Die Ersatzvornahme richtet sich nach den Vorschriften des Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes (VwZVG).

§ 9 Haftung

- (1) Wer eine Sondernutzung ausübt, haftet für die Sicherheit der auf, über oder unter der öffentlichen Verkehrsfläche angebrachten Sondernutzungsanlagen.
- (2) Nach Beendigung der Sondernutzung ist der frühere Zustand der öffentlichen Verkehrsfläche unverzüglich wiederherzustellen. Die Gemeinde kann vorschreiben, in welcher Form dies zu geschehen hat. Der Sondernutzungsnehmer haftet für die unmittelbaren und mittelbaren Schäden und für Folgeschäden, die auf eine unsachgemäße Wiederherstellung zurückzuführen sind.

- (3) Durch die Versagung, den Widerruf oder die Untersagung einer Sondernutzungsge-
nehmigung entstehen dem Sondernutzungsnehmer keine Ersatzansprüche gegen-
über der Gemeinde. Dies gilt auch bei Straßensperrungen, sowie bei Änderung, Um-
stufung oder Einziehung einer öffentlichen Verkehrsfläche.
Die Gemeinde haftet dem Sondernutzungsnehmer auch nicht für Schäden an der
Sondernutzungsanlage, die durch einen Dritten verursacht worden sind.

§ 10 Gebührenpflicht

Für jede Sondernutzung werden Gebühren nach der Sondernutzungsgebührensatzung
erhoben.

§ 11 Ausnahmen

- (1) Litfaßsäulen und Plakattafeln unterliegen nicht den Bestimmungen dieser Satzung.
Ihre Sondernutzung wird mit den Plakatierungsunternehmern ausschließlich privat-
rechtlich geregelt.
- (2) Diese Satzung gilt ferner nicht für den örtlichen Marktverkehr im Sinne der Gewerbe-
ordnung. Insoweit gelten die ortsrechtlichen Sonderregelungen.
- (3) Öffentliche Veranstaltungen, die von der Gemeinde mittelbar oder unmittelbar veran-
staltet werden, sind von den Vorschriften dieser Satzung befreit.

§ 12 Übergangsvorschriften

Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bestehenden Sondernutzungen gel-
ten als genehmigt, soweit nicht Versagungsgründe nach den Bestimmungen dieser Sat-
zung vorliegen.

§ 13 Zuwiderhandlungen

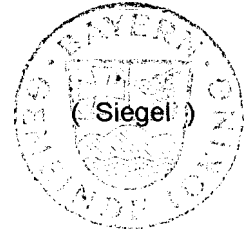
Nach Art. 66 Ziffer 3 BayStrWG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder
fahrlässig

- a) Sondernutzungen entgegen § 3 Abs. 1 dieser Satzung ohne Genehmigung ausübt,
der Melde-, Auskunfts-, Kennzeichnungs- oder Vorlagepflicht zuwiderhandelt oder
Bedingungen und Auflagen nach § 3 Abs. 4 dieser Satzung nicht erfüllt oder einhält;
- b) dem Widerruf, der Einschränkung oder der vorübergehenden Untersagung einer
Sondernutzung gemäß § 6 Abs. 3 und 4 dieser Satzung nicht Folge leistet.
- c) bei der Ausübung einer Sondernutzung die im Straßenkörper eingebauten, der Ver-
sorgung mit Wasser und Strom dienenden Einrichtungen sowie die Straßenrinnen,
Straßenläufe, Kanalschächte und Hydranten nicht freihält oder diese nicht zugänglich
gemacht werden können, sie beschädigt, stört oder unterbricht (siehe § 7);
- d) entgegen dem § 8 dieser Satzung alle zur Sondernutzung verwendeten Gegenstän-
de nach Erlöschen oder Untersagung der Genehmigung nicht unverzüglich entfernt;
- e) Schäden und Folgeschäden, die durch die Sondernutzung entstanden sind, nicht
beseitigt (siehe § 9 Abs. 2).

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Icking, den 08.03.1994
Gemeinde Icking



Guggenmos
1. Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk

"Die Satzung wurde am 08.03.1994 in der Gemeindekanzlei zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Gemeindetafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden am 08.03.1994 angeheftet und am 05.04.1994 wieder entfernt. "

Icking, 07.04.1994
Gemeinde Icking

Guggenmos
1. Bürgermeister